

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung, der am 24. November 1994 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, Volksgesundheit, Familie und Senioren, Sport, Tourismus, internationale Beziehungen und für Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "über die Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluß von gemischten Verträgen, unterzeichnet zu Brüssel am 8. März 1994" gebeten wurde, hat am 13. Dezember 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS.

Zur Ausführung des Artikels 167, § 4, der Verfassung bestimmt Artikel 92bis, § 4ter, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, geändert durch das Sondergesetz vom 5. Mai 1993 :

"L'autorité nationale, les Communautés et les Régions concluent en tout cas un accord de coopération pour les modalités de conclusion des traités ne portant pas exclusivement sur des matières qui relèvent de la compétence des Communautés et des Régions et pour les modalités suivant lesquelles des actions sont intentées devant une juridiction internationale ou supranationale visées à l'article 81, § 7, alinéa 4.

Dans l'attente de la conclusion de cet accord de coopération, les Exécutifs sont en tous cas associés à la négociation de ces traités et aux actions devant une juridiction internationale ou supranationale visées à l'article 81, § 7".

Der dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegte Dekretsvorentwurf zielt darauf ab, das vorgeschriebene Zusammenarbeitsabkommen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluß von "gemischten Verträgen", d.h. Verträgen, die sich nicht ausschließlich auf die der Zuständigkeit des föderalen Staates, der Gemeinschaften oder der Regionen unterstehenden Angelegenheiten beziehen, zu billigen.

Der Staatsrat stellt fest, daß die andere Angelegenheit, für die die o.a. besondere Gesetzesbestimmung ein obligatorisches Zusammenarbeitsabkommen vorschreibt, nämlich die Klageerhebung bei einem internationalen oder überstaatlichen Gericht in "gemischten" Angelegenheiten, bereits durch ein gesondertes, im Belgischen Staatsblatt vom 1. Dezember 1994 veröffentlichtes Zusammenarbeitsabkommen vom 11. Juli 1994 geregelt wurde. Diesbezüglich befragt, hat

.../...

der Beauftragte im Namen aller betreffenden Behörden folgende schriftliche Antwort erteilt :

"Le texte de la loi spéciale n'établit pas explicitement que les modalités de conclusion de traités mixtes et les modalités suivant lesquelles des actions sont intentées devant une juridiction internationale doivent faire l'objet d'un seul accord de coopération.

Les raisons pour lesquelles l'approbation parlementaire est requise pour l'accord de coopération relatif aux modalités de conclusion de traités mixtes sont explicitées aux développements.

L'autre accord de coopération ne doit pas être soumis à l'approbation parlementaire, étant donné qu'il ne contient que des arrangements concernant des modalités pratiques. Celles-ci portent sur la manière dont les pouvoirs exécutifs s'organisent en vue de l'action de la Belgique devant les tribunaux internationaux et supranationaux".

*

* *

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. In einem ausführlichen Gutachten vom 21. Oktober 1992 hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in vereinten Kammern die Gründe auseinandergesetzt, aus denen die Entwürfe zur Zustimmung zu internationalen Verträgen und zu Zusammenarbeitsabkommen der Begutachtung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats unterstehen (1). Es handelt

(1) Gutachten L. 21.862/VR, Dok., Brüsseler Haupt-

sich um Entwürfe, die selbst keine normativen Bestimmungen enthalten, die aber Rechtsakte des internationalen Rechts oder des innerstaatlichen Rechts billigen, die wohl derartige Bestimmungen enthalten. Damit die Konsultierung des Staatsrats nicht ausgehöhlt wird, darf sie sich demzufolge nicht ausschließlich auf die - jedes normativen Charakters entbehrenden - Bestimmungen des Zustimmungskretentwurfs - beziehen, sondern muß sie sich auch - und vor allem - auf die normativen Bestimmungen der einer Zustimmung unterliegenden Rechtsakte beziehen. Somit muß die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats ihr Gutachten auf den Inhalt des Vertrags oder des Zusammenarbeitsabkommens (1) ausdehnen. Die Auffassung, die der Schiedshof in der Ausübung seiner nachträglichen Kontrolle vertritt, ist nicht anders (2).

2. Da das Zusammenarbeitsabkommen einige juristische Undeutlichkeiten enthält, die durch die Begründung zum Zusammenarbeitsabkommen nicht aufgeklärt werden, wurden

städtischer Rat, 1992-93, Nr. A-219.

- (1) Für die Zusammenarbeitsabkommen : siehe MOERENHOUT, R. und SMETS, J., "De samenwerking tussen de federale Staat, de Gemeenschappen en de Gewesten", Antwerpen, 1994, Nr. 227, S. 160, mit Angabe verschiedener Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats.
- (2) Auch der Schiedshof bezieht den Inhalt des Zusammenarbeitsabkommens in seine Untersuchung ein : Schiedshof, Urteil Nr. 17/94 vom 3. März 1994 (B.1.), B.S., 13. April 1994.

.../...

diesbezüglich allen beauftragten Beamten der Parteien des Zusammenarbeitsabkommens Fragen vorgelegt und wurde ihnen vorgeschlagen, im Hinblick auf eine einheitliche Interpretation des Zusammenarbeitsabkommens eine gemeinsame Antwort zu erstellen. Auf diesen Vorschlag hin wurde nach Beratung zwischen dem föderalen Staat, den Gemeinschaften und den Regionen eine gemeinsame Antwort auf die gestellten Fragen gegeben. Da diese Antworten für die spätere Interpretation und Anwendung des Zusammenarbeitsabkommens entscheidend sein können, werden sie an der passenden Stelle ungekürzt wiedergegeben.

3. Dem einzigen Artikel des Entwurfs zufolge wird das Zusammenarbeitsabkommen ab dem 8. März 1994, dem Datum, an dem es unterzeichnet wurde, uneingeschränkt wirksam sein. Über den Grund für diese Rückwirkung des Zusammenarbeitsabkommens und vor allem über deren Folgen in bezug auf die bereits seit dem 8. März 1994 geschlossenen "gemischten Verträge" befragt, hat der Beauftragte folgende schriftliche Antwort erteilt :

"1. La loi d'approbation ainsi que les décrets et ordonnances d'assentiment prévoient l'entrée en vigueur de l'accord de coopération à la date de la signature de cet accord. L'intention du constituant et du législateur est d'établir des procédures s'appliquant aux accords à conclure à l'avenir (voir art. 3, § 4ter, de la loi spéciale du 5 mai 1993). Vu la compétence générale de la C.I.P.E. (1) en matière de politique

(1) Mit der Abkürzung C.I.P.E. meint der Beauftragte die Interministerielle Konferenz für die Außenpolitik.

étrangère, cette instance peut être saisie à tout moment si des problèmes surgissent concernant le caractère mixte de traités signés antérieurement.

2. La ratification d'un traité déjà signé est effectuée conformément à la Constitution par le Roi.

3. En ce qui concerne les traités déjà signés, les règles existantes sont d'application. S'il s'agit d'un traité mixte, toutes les assemblées législatives sont tenues de, donner leur assentiment. Le Conseil d'Etat fera, conformément aux dispositions de la loi, l'objet d'une demande d'avis pour chaque projet de loi d'approbation et/ou de décret ou d'ordonnance".

Dieser Antwort zufolge wird offensichtlich nicht beabsichtigt, die Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens rückwirkend auf die bereits seit dem 8. März 1994 geschlossenen "gemischten Verträge" anzuwenden. Abgesehen von der Frage, ob dies wohl praktisch möglich wäre, sieht der Staatsrat keinen Grund, um das Zustimmungsdekret zurückwirken zu lassen. Die Gültigkeit der Zustimmung zu einem Vertrag, der nach dem 8. März 1994 geschlossen worden wäre, ohne daß die Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens bereits bei der Vorarbeit zu dem Vertrag im voraus berücksichtigt wurden, könnte dann nämlich bestritten werden. Außerdem ist es sehr fraglich, ob in einem Zusammenarbeitsabkommen von der Übergangsregelung abgewichen werden kann, die durch Artikel 92bis, § 4ter, Absatz 2, des Sondergesetzes vom 8 August 1980 zur Reform der Institutionen genau für diesen Zustand vorgesehen wurde.

4. Für die Beilegung der Rechtsstreite, die zwischen

.../...

den "Vertragsparteien" eines obligatorischen Zusammenarbeitsabkommens in bezug auf die Auslegung oder die Ausführung dieses Abkommens entstehen, enthält Artikel 92bis, § 5, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen besondere Regeln. Diesen Regeln zufolge werden die o.a. Rechtsstreite von einem Rechtsprechungsorgan entschieden, dessen Organisation das Gesetz regelt (1), und muß das diesbezügliche Zusammenarbeitsabkommen regeln, auf welche Weise die Mitglieder des Rechtsprechungsorgans - mit Ausnahme des Vorsitzenden - benannt werden, und außerdem eine Regelung für die Funktionskosten dieses Rechtsprechungsorgans enthalten. Das dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegte Zusammenarbeitsabkommen enthält keine Regelung in bezug auf beide vorgenannten Aspekte. Es obliegt den betreffenden Parteien, dem - mittels eines ergänzenden Zusammenarbeitsabkommens - noch abzuhelpen.

5. Der Wortlaut des Zusammenarbeitsabkommens ist sprachlich sehr mangelhaft und könnte beträchtlich verbessert und vereinfacht werden. Vor allem der niederländische Text ist in vielen Punkten verbesserungsfähig (2).

(1) Siehe das Gesetz vom 23. Januar 1989 über das in Artikel 92bis, § 5 und § 6, und Artikel 94, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehene Rechtsprechungsorgan.

(2) So hätte man in dem niederländischen Text z.B. jeweils "de Interministeriële Conferentie voor het buitenlands beleid" schreiben müssen, "aanvatten" statt "aanknopen" (Artikel 1), "sluiten" statt "afsluiten" (Artikel 2 und 5), "verdragsluitende partij of partijen" statt "tegenpartij" (Artikel 2), "verdrag" statt "akkoord"

BEMERKUNGEN ZUM INHALT DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS.Artikel 2.

1. In bezug auf diese Bestimmungen hat der Beauftragte im Namen aller betreffenden Behörden folgende Erläuterungen erteilt :

"1. L'article 2 de l'accord de coopération doit être lu en fonction de l'article 1.

Ce n'est que dès que le Gouvernement fédéral prend l'initiative, sur base soit de l'article 1, § 1, de l'accord de coopération, soit de l'article 1, § 3, de ce même accord, d'entamer des négociations en vue de la conclusion d'un traité n'ayant pas exclusivement trait aux domaines attribués par ou en vertu de la Constitution à la compétence des Communautés, des Régions ou de l'Etat fédéral, que les étapes ultérieures de la procédure telle qu'établie à l'accord de coopération sont d'application.

2. L'accord se fonde explicitement sur la règle du consensus entre toutes les autorités compétentes

(Artikel 2), "authentiseren" statt "authenticieren" (Artikel 7), "aangewezen" statt "aangeduid" (Artikel 8), "gemachtigd" statt "gemandateerd" (Artikel 8), "Zodra" statt "Van zodra" (Artikel 9), "geven kennis van" statt "zullen inlichten" (Artikel 10), "ter zake" statt "er terzake" (Artikel 11), "en" statt "en/of" (Artikel 8, 9 und 13), "laat" statt "zal laten" (Artikel 15), "registratie" statt "inschrijving" (Artikel 16), "Dit" statt "Het onderhavige" (Artikel 18). In den Artikeln 5 und 11 hätte das Wort "diverse" ausgelassen werden müssen.

.../...

(Etat fédéral, Communautés, Régions) :

- le consensus concerne tant le principe de la conclusion par la Belgique d'un traité mixte que les modalités de cette conclusion, à savoir la participation ou non de toutes les autorités belges compétentes. Au cas où la Belgique envisage de conclure un traité sans la participation de toutes les autorités, elle en informe la partie étrangère. La conclusion du traité dépendra dans ce cas de l'accord de(s) (la) partie(s) étrangère(s);
- si un consensus ne peut être réalisé concernant le principe et les modalités de la conclusion d'un traité mixte, la Belgique ne peut conclure ce traité. Ceci implique que l'autorité fédérale ou l'entité fédérée ne peut décider seule de conclure ce traité en ce qui concerne ces compétences".

2. Zur Beurteilung von Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens muß der Staatsrat daran erinnern, daß ein Vertrag jede Vertragspartei im Prinzip hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebiets bindet. Abweichungen von diesem Prinzip sind jedoch möglich; es genügt, daß die Absicht aus dem Vertrag selbst hervorgeht oder anderweitig festgestellt wird (Artikel 29 des Übereinkommens über das Recht der Verträge, unterzeichnet zu Wien am 23. Mai 1969 (1), und Artikel 29 des Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen, unterzeichnet zu Wien am 21. März 1986 (2)).

Es wird angenommen, daß eine solche Abweichung aus

(1) Gebilligt durch das Gesetz vom 10. Juni 1992.

(2) Gebilligt durch das Gesetz vom 8. Juni 1992.

einem Vorbehalt hervorgehen kann, den ein bestimmter Staat bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder beim Beitritt hinsichtlich der Anwendung des Vertrags auf sein Gebiet anbringt (1).

Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens ist anscheinend in diesem Rahmen zu lesen. Gemäß Absatz 2 muß der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten die anderen Vertragsparteien bereits während der Verhandlungen darauf hinweisen, daß der Vertrag - was Belgien betrifft - für das gesamte Gebiet nicht gelten können wird. Finden diese anderen Parteien darin keinen Grund, um die Verhandlungen einzustellen und kommt der Vertrag noch zustande, so kann Belgien dann bei der Unterzeichnung einen Vorbehalt in bezug auf die Anwendung des Vertrags auf sein Gebiet formulieren. In diesem Fall wird der König, in Anwendung von Artikel 12 des Zusammenarbeitsabkommens, den Vertrag ratifizieren können, ohne daß die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung der Behörde, die den Vertrag nicht unterzeichnet hat, erhalten worden ist.

3. Aus der von dem Beauftragten erteilten Erläuterung ergibt sich, daß in Ermangelung eines Konsenses in der Interministeriellen Konferenz entweder über das Prinzip oder über die Modalitäten in bezug auf das Schließen eines "gemischten Vertrags" das Königreich Belgien diesen Vertrag nicht schließen kann.

Das Fehlen eines Konsenses bringt außerdem mit

(1) SINCLAIR, I., The Vienna Convention on the law of treaties, Manchester, 1984, 2. Auflage, 91.

sich, daß weder der föderale Staat noch eine Gemeinschaft oder eine Region den "gemischten Vertrag" schließen können. Es ist jedoch nicht unmöglich, daß die anderen Vertragsparteien damit einverstanden sind, dem Vertrag die Bestimmungen zu entziehen, die daraus - nach belgischem Recht - einen "gemischten Vertrag" machen. Verfassungsrechtlich ist dagegen nichts einzuwenden, daß der föderale Staat, eine Gemeinschaft oder eine Region gesondert einen Vertrag schließt, dessen Bestimmungen noch ausschließlich zu dem Zuständigkeitsbereich des föderalen Staates, der Gemeinschaften beziehungsweise der Regionen gehören und der somit nicht mehr als ein "gemischter Vertrag" betrachtet werden kann.

4. Das in dem Zusammenarbeitsabkommen geregelte Verfahren ist weiter an dem internationalen Recht, insbesondere dem Recht der Verträge zu prüfen.

Wie aus der Antwort des Beauftragten hervorgeht, ist ein Konsens innerhalb der interministeriellen Konferenz nicht ausreichend, damit ein "gemischter Vertrag" ohne die Teilnahme aller betreffenden belgischen Behörden geschlossen werden kann. Die übrigen Vertragsparteien müssen nämlich mit dieser Arbeitsweise einverstanden sein.

Außerdem muß der Vorbehalt, den Belgien bei der Unterzeichnung des Vertrags (oder bei dem Beitritt zu einem Vertrag) anbringen würde, um gültig zu sein, den diesbezüglich durch das internationale Recht auferlegten Anforderungen genügen. Diese Anforderungen sind größtenteils in den Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge kodifi-

.../...

ziert (1).

Infolgedessen muß ein Vorbehalt, wenn er durch den Vertrag selbst nicht verboten wird oder wenn er zu der Kategorie der zugelassenen Vorbehalte gehört, jedenfalls mit Gegenstand und Zweck des Vertrags vereinbar sein.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, daß aus der internationalen Praxis sich herausstellt, daß die Beschränkung der Auswirkung von Verträgen auf gewisse Teile des Gebiets eines Staates - wegen der Unvereinbarkeit dieser Praxis mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Gegenseitigkeit der Vertragsverpflichtungen - auf einen wachsenden Widerstand gestoßen ist (2).

Vor allem bei multilateralen Verträgen, wie den im Rahmen der Europäischen Union geschlossenen Verträgen, ist der Handlungsspielraum der nationalen Unterhändler wegen der großen Zahl Vertragsparteien äußerst beschränkt (3).

(1) Artikel 19 des Übereinkommens über das Recht der Verträge (23. Mai 1969) und Artikel 19 des Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen (21. März 1986). Siehe auch das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes vom 28. Mai 1951 hinsichtlich der Vorbehalte zu der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Recueil C.I.J., 1951, 15.

(2) Siehe DEHOUSSE, R., *Fédéralisme et relations internationales*, Brüssel, 1991, 185-186.

(3) Ibidem, S. 185.

Was die Verträge der Europäischen Gemeinschaft betrifft, wird übrigens angenommen, daß kein einziger Vorbehalt geduldet wird (1).

Artikel 9.

1. In bezug auf diese Bestimmung hat der Beauftragte im Namen aller betreffenden Behörden folgende Erläuterung erteilt :

"Le Ministre des Affaires étrangères transmet une copie conforme du traité mixte à toutes les autorités concernées, ainsi qu'au Conseil d'Etat. Il est possible qu'une procédure d'assentiment soit entamée par une Région et/ou Communauté avant même que l'Etat fédéral n'ait débuté une telle procédure : dans ce cas, le Conseil d'Etat donne son avis sur base des demandes introduites conformément au titre II, 2, des lois coordonnées sur le Conseil d'Etat. Il n'y a dès lors pas lieu d'attendre que l'Etat fédéral ait transmis une copie conforme du traité mixte au Conseil d'Etat. Les Régions et/ou Communautés n'introduisent leurs procédures d'assentiment que lorsqu'elles disposent d'une copie conforme provenant du Ministère des Affaires étrangères".

(1) Siehe Beschluß des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juni 1965, Acciaierie San Michele, Sammlung der Rechtsprechung, 1967, (33), 36; TAVERNIER, P., Kommentar zu Artikel 247 des EWG-Vertrags, in CONSTANTINESCO, V., JACQUÉ, J.P., KOVAR, R. und SIMON, D., Traité instituant la CEE. Commentaire article par article, Paris, 1992, S. 1589, Nr. 1.

2. Fraglich ist, was mit der Übermittlung einer beglaubigten Abschrift des "gemischten Vertrags" an den Staatsrat beabsichtigt wird. Eine solche Übermittlung durch die föderale Behörde erfolgt nämlich normalerweise nur dann, wenn der betreffende Vertrag Gegenstand eines der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurfs zur Zustimmung zu diesem Vertrag ist. Auch die Dekret- und Ordonnanzentwürfe zur Zustimmung zu demselben Vertrag müssen aufgrund der geltenden Gesetzgebung von jeder der betreffenden Behörden dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt werden, und der Wortlaut des Vertrags muß dabei dem Entwurf beigelegt werden, ob der Staatsrat bereits einen Begutachtungsantrag von der föderalen Behörde empfangen hat oder nicht.

Der Staatsrat geht infolgedessen davon aus, daß die vorgeschriebene Übermittlung durch die föderale Behörde - Artikel 9 des Zusammenarbeitsabkommens zufolge - einen rein informativen Zweck hat.

Artikel 12.

1. In bezug auf diese Bestimmung hat der Beauftragte im Namen aller betreffenden Behörden folgende Erläuterung erteilt :

"1. Toutes les entités signataires d'un accord sont tenues de le soumettre à l'assentiment de leurs assemblées législatives respectives. Si l'une de ces assemblées législatives refuse de donner son assentiment, une ratification n'est pas possible.

2. Le texte de l'accord de coopération établit que seul le Roi procède à la ratification des traités

.../...

mixtes. Il le fait dès que les procédures d'assentiment auprès des assemblées législatives respectives sont arrivées à conclusion.

Un report de la ratification n'est possible que moyennant l'accord de toutes les autorités concernées. Une décision doit être prise à ce sujet au sein de la C.I.P.E.".

2. Diese Erläuterung zeigt deutlich, daß der König einen "gemischten Vertrag" nur dann ratifizieren kann, wenn die gesetzgebenden Versammlungen aller beim Abschluß des Vertrags betreffenden Behörden dazu zugestimmt haben, so daß die Zustimmungsverweigerung durch eine gesetzgebende Versammlung die Ratifizierung unmöglich macht. Aus derselben Erläuterung in Verbindung mit der Erläuterung zu Artikel 2 ergibt sich auch, daß der König einen "gemischten Vertrag" ohne Zustimmung der Behörde, die unter Anwendung von Artikel 2 den Vertrag nicht unterzeichnet hat, ratifizieren kann. Diese beiden Aspekte müßten in dem Zusammenarbeitsabkommen präzisiert werden.

3. Es wäre besser, die in bezug auf den Ratifizierungsaufschub erteilte Erklärung in ein ergänzendes Zusammenarbeitsabkommen aufzunehmen.

Artikel 18 und 19.

Im Namen aller betreffenden Behörden hat der Beauftragte folgende Erläuterung erteilt :

.../...

"La loi spéciale établit que l'Etat fédéral, les Communautés et les Régions sont tenues de conclure en tout cas un accord de coopération. Une dénonciation unilatérale par l'une des parties est dès lors impossible. Seules des modifications ou la négociation d'un nouvel accord sont envisageables".

Artikel 20.

Aufgrund dieser Bestimmung empfiehlt es sich, die Erläuterung zusammen mit dem Zusammenarbeitsabkommen in dem Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen.

*

*

*

BEMERKUNGEN ZUM ZUSTIMMUNGSDEKRETENTWURF.

1. Den Titel fasse man wie folgt ab :

"Entwurf eines Dekrets über die Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluß von gemischten Verträgen und zur Erläuterung, unterzeichnet zu Brüssel am 8. März 1994".

.../...

2. Den verfügenden Teil fasse man wie folgt ab :

"Artikel 1. Dem Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluß von gemischten Verträgen und der Erläuterung, unterzeichnet zu Brüssel am 8. März 1994, wird zugestimmt.

Art. 2. Dieses Dekret gilt ab ..." (1).

(1) Siehe die allgemeine Bemerkung Nr. 3 in bezug auf das rückwirkende Inkrafttreten. Es empfiehlt sich selbstverständlich, daß alle betreffenden Gesetzgeber in ihren Zustimmungsakten das Inkrafttreten auf gleiche Weise regeln.

Die Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung setzte sich zusammen aus

Herrn	P. TAPIE,	erster Vorsitzender,
Frau	S. VANDERHAEGEN,	Kammervorsitzende,
Herrn	R. ANDERSEN,	
den Herren	Y. BOUCQUEY, D. VERBIEST, C. WETTINCK, Y. KREINS, M. VAN DAMME, D. ALBRECHT, P. LEMMENS,	Staatsräte,
	G. SCHRANS, J. GIJSSELS, J. DE GAVRE, F. DELPEREE, P. GOTHOT, E. WYMEERSCH, J. van COMPERNOLLE, A. ALEN, J.-M. FAVRESSE,	Beisitzer der Gesetz- gebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.
Frau	J. GIELISSEN,	

Die Berichte wurden von den Herren J. REGNIER, erster Auditor, und G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Noten des Koordinationsbüros wurden von den Herren R. HENSENNE und J. CLEMENT, beigeordnete Referendare, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

P. TAPIE.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.